

GEBÜHRENSATZUNG
der Gemeinde Loxstedt für die Loxstedter Musikschule (LMS)
vom 18. Dezember 2007
in der Fassung vom 16. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt am 18. Dezember 2007 und 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *)
Gebühren

Die Gebühren für die Teilnahme am Unterricht der LMS betragen:

Tarif	Art des Unterrichts	Grundgebühren monatlich
1.	<u>Elementarunterricht</u>	
1.1.	musikalische Früherziehung, 45 min.	18,50 Euro
1.2.	musikalische Grundausbildung, 45 min.	18,50 Euro
2.	<u>Hauptfachunterricht mit Ergänzungsfach</u>	
	Hauptfachunterricht (15 Minuten/Woche) mit freier Wahlmöglichkeit von angebotenen Ergänzungsfächern	42,50 Euro
3.	Ein Ergänzungsfach ohne Hauptfachunterricht	20,50 Euro

Die Grundgebühren werden regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich erhöht. Der jährliche Erhöhungsbetrag beträgt für alle Unterrichtsfächer 0,50 Euro im Monatsbetrag.

Die Gebühren sind zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten, die in den Gebührenbescheiden festgesetzt sind.

§ 2
Ermäßigungen, Erlass

Auf Antrag wird für die gleichzeitige Teilnahme am Hauptfach- mit Ergänzungsfachunterricht ab dem zweiten Familienangehörigen eine Gebührenermäßigung von 25 % gewährt.

Belegungen im Hauptfach von erwachsenen Schülerinnen und Schülern bleiben bei der Ermittlung der Ermäßigungsbeträge unberücksichtigt.

Die Reihenfolge der Ermäßigungen bestimmt sich nach der Höhe der anfallenden Einzelgebühren. Die Ermäßigung wird auf die preisgünstigste Gebühr gewährt.

Belegt ein Teilnehmer mehrere Hauptfächer, beträgt die Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Fach 25 % der anfallenden Gebühr, wobei die Reihenfolge nach der Höhe der jeweiligen Gebühr für das Hauptfach ermittelt wird und das teuerste Fach die erste Position im Gebührenbescheid einnimmt.

*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008

Empfänger von SGB II und SGB XII-Leistungen sowie Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldrecht erhalten eine Sozialermäßigung von 15 % auf die jeweilige Gesamtgebühr.

Für den Besuch der Fächer des Elementarbereichs (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) und von Ergänzungsfächern ohne Hauptfach werden keine Gebührenermäßigungen gewährt. Das gilt auch für die Sozialermäßigung.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Loxstedt kann darüber hinaus in besonderen Einzelfällen die Gebühren weiter herabsetzen, beziehungsweise erlassen.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 4 *) Inkrafttreten

Die geänderte Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Loxstedt, den 16. Dezember 2008

Gemeinde Loxstedt

Wellbrock
Bürgermeister

*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008